

Anlage A zum Antrag auf Erschwernisausgleich (nur ausfüllen für Flächen im Land Bremen)

Erklärung zum Ankauf und zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(für Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand und von gemeinnützigen Stiftungen und Verbänden erforderlich)

Verpächter/in

Pächter/in

Name

Name

Anschrift

Anschrift

276 03

Registriernummer

Folgende Flächen wurden an den/die o. g. Pächter/in verpachtet:

<i>FLIK</i>	<i>Schlag</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Größe in ha</i>	<i>Pachtvertrag vom</i>

Für die o. g. Flächen gebe ich als **Verpächter/in** folgende Erklärungen ab (bitte zutreffendes ankreuzen):

1. Erklärung zum Ankauf mit EU- Mitteln

Der Ankauf der o. g. Flächen wurde **nicht** von der EU finanziert oder mitfinanziert.

Der Ankauf der o. g. Flächen wurde von der EU finanziert oder mitfinanziert.

Die o. g. Flächen unterliegen jedoch **keinen** Bewirtschaftungseinschränkungen, die wegen der finanziellen Beteiligung der EU von der zuständigen Bewilligungsbehörde verlangt wurden. Die Flurstücke stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung somit uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Ankauf der o. g. Flächen wurde von der EU finanziert oder mitfinanziert.

Die o. g. Flächen unterliegen in diesem Zusammenhang folgenden Bewirtschaftungseinschränkungen:

2. Erklärung zum Ankauf mit Mitteln der öffentlichen Hand

Der Ankauf der o. g. Flächen wurde **nicht** von der öffentlichen Hand finanziert oder mitfinanziert.

Der Ankauf der o. g. Flächen wurde von der öffentlichen Hand finanziert oder mitfinanziert.

Die o. g. Flächen unterliegen jedoch **keinen** Bewirtschaftungseinschränkungen bzw. **keiner** Verpflichtung sämtliche nicht verwaltungsmäßig anfallenden Folgekosten zu übernehmen, die wegen der finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand verlangt wurden. **Die Flurstücke stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung somit uneingeschränkt zur Verfügung.** Aus den vorstehenden Gründen ist auch **keine** Pachtpreisermäßigung erfolgt. Verwaltungsmäßig anfallende Folgekosten, z.B. in Form von Grundstücksabgaben, sind **nicht** von Bedeutung.

Der Ankauf der o. g. Flächen wurde von der öffentlichen Hand finanziert oder mitfinanziert.
Die o. g. Flächen unterliegen in diesem Zusammenhang folgenden Bewirtschaftungseinschränkungen:

3. Erklärung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auf den o. g. Flächen bestehen keine Verpflichtungen zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Naturschutzrechts, die die Bewirtschaftung der Fläche einschränken.

Auf den o. g. Flächen ist die Bewirtschaftung aufgrund von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Naturschutzrechts eingeschränkt. **Die entsprechenden Unterlagen mit den Bewirtschaftungsbedingungen sind in Kopie beigelegt.**

Ich versichere/Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben nach den hier vorliegenden Unterlagen bzw. dem bekannten Informationsstand vollständig und richtig sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in dieser Bescheinigung subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind und dass das Ausstellen einer falschen Bescheinigung strafrechtlich verfolgt werden kann.

Datum

Unterschrift des Verpächters/der Verpächterin
und ggf. Stempel der bescheinigenden Behörde

Hinweis:

Als Flächen der öffentlichen Hand im Sinne der Richtlinie gelten Flächen im Eigentum

- von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Landkreis, Stadt/Gemeinde),
- einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde,
- einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde (z.B. Anstalt Niedersächsische Landesforsten),
- einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands,
- einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen (z.B. Wasserversorger, Stadtwerke, Entsorgungsbetriebe).

Für Flächen im Eigentum der Deichverbände und anderer Wasser- und Bodenverbände ist eine Einzelfallprüfung unter Abgleich mit den vorstehenden Tatbestandsmerkmalen des letzten Titels vorzunehmen.